

Hoffen ist erlaubt!

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge**

Band (Jahr): **46 (1991)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-891862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hoffen ist erlaubt!

Ende Januar hat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement den «Bericht zur Agrarpolitik mit ergänzenden Direktzahlungen» in die Vernehmlassung geschickt. Der Vorstand der VSBLO wird sich mit diesem Entwurf intensiv auseinandersetzen und dem Bundesamt für Landwirtschaft sowie dem Bundesrat seine Stellungnahme zukommen lassen.

Zur Zeit, da diese Zeilen in Druck gehen, liegt unser Kommentar noch nicht vor. Immerhin kann heute schon anerkannt werden, dass mit dem vorgeschlagenen Artikel 31b (siehe Kasten) ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Anerkennung des biologischen Landbaus unternommen wird. Die

Förderungswürdigkeit dieser umweltschonenden Landbaumethode wird im Begleitkommentar ausdrücklich bejaht.

Die VSBLO mit ihren seit über zehn Jahren eingeführten Richtlinien und dem ausgebauten Kontrollwesen erfüllt alle Bedingungen, die zur Zeit für das Erlangen der in Aussicht gestellten Beiträge denkbar sind.

VSBLO und FIBL haben denn dem Bundesamt auch ihre Unterstützung bei der Erarbeitung von Kriterien zur Bemessung von ökologischen Ausgleichszahlungen zugesagt. Ein entsprechendes Projekt wird noch in diesem Jahr anlaufen.

Möschberg-Tagung:

Ökologisch ist ökonomisch

sr. 120 Bauern und Bäuerinnen trafen sich zur traditionellen Wintertagung im Zentrum für organisch-biologischen Landbau auf dem Möschberg ob Grosshöchstetten. **Im Zentrum der Tagung standen Referate von Professor Dr. Hans Popp, Stellvertretender Direktor des Bundesamtes für Landwirtschaft, und Regierungsrat Peter Siegenthaler, Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Bern, zur Situation der schweizerischen Landwirtschaft im Spannungsfeld internationaler Entwicklungen.**

Ausgehend von der internationalen Diskussion um Gatt und EWR erläuterte **Professor Popp** Pläne und Konzepte für die Abgeltung umweltrelevanter Leistungen durch Ausgleichszahlungen sowie zur Einkommenssicherung. Naturgemäss gehen dabei die Vorstellungen über die Art und Weise der Massnahmen auf dem Betrieb als auch der Ausgestaltung solcher Direktzahlungen recht weit auseinander. Die Bio-Bauern befürchten insbesondere, dass die politische Akzeptanz rasch schwinden könnte, wenn die Auflagen zu tief angesetzt werden, das heisst, wenn die Massnahmen keine Auswirkungen auf die Umwelt zeitigen würden. Auf der anderen Seite gaben sie Professor Popp zu bedenken, dass es ein Trugschluss wäre, zu glauben, dass Bio- oder IP-Label-Produkte den Ausgleich für höhere Produktionskosten oder Mindererträge über den Markt bzw. Mehrpreise finden könnten.

Echte ökologische Leistungen helfen soziale Kosten senken (Beispiel Gewässersanierung). Sie sind deshalb in öffentlichem Interesse und von der Öffentlichkeit zu honorieren. Die Preisdifferenz, die aus den kleinen umgesetzten Mengen und damit höheren Verteilungskosten resultiert, kann dem solche Produkte bevorzugenden Konsumenten zugemutet werden. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass Fleisch und Milch auch für die Bio-Bauern die Haupteinkommensquelle darstellen, aber nur etwa 10 Prozent der Bio-Bauern können diese Produkte zu Mehrpreisen vermarkten. Bei Kartoffeln wiederum wird ein Mehrpreis durch die staatlichen Höchstpreisvorschriften zur Illusion.

Regierungsrat Siegenthaler stellte der Frage, ob die Tage der schweizerischen Landwirtschaft gezählt seien, ein klares Nein entgegen. Aufgabe der Selbstversorgung käme der Aufgabe der Selbstbestimmung eines Landes gleich. Im Gegensatz zur Krise der dreissiger Jahre leben wir heute weniger in Überlebensangst als in einer Vergleichsnot, und dies weltweit. Trotz Eingebundensein in internationale Gefüge werde eine standortgerechte, ökologische Produktion langfristig sinnvoller und auch billiger sein. Dies das Fazit aus Siegenthalers Ansprache.

Im weiteren Verlauf der Tagung setzten sich die Teilnehmer mit praktischen Fragen des biologischen Landbaus auseinander. In Voten und Podiumsdiskussionen kam deutlich zum Ausdruck, dass nur ökologische Methoden langfristig eine Chance haben, von einer breiten Mehrheit der Bevölkerung mitgetragen zu werden und im internationalen Konkurrenzkampf zu bestehen. Denn ökonomisch kann langfristig nur sein, was auch ökologisch ist.

Landwirtschaftsgesetz

Entwurf

Änderung vom

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom¹⁾ **beschliesst:**

I
Das Landwirtschaftsgesetz²⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 31a (neu)

F. Direktzahlungen
I. Ergänzende
Direktzahlungen

¹ Der Bundesrat kann zur Einkommenssicherung im Sinne von Artikel 29 ergänzend Direktzahlungen ausrichten. Er berücksichtigt dabei die Unterschiede in Ertragskraft und Einkommen, die auf die Agrarstruktur und die natürlichen Produktionsverhältnisse zurückzuführen sind.

² Die Direktzahlungen werden nach geeigneten Kriterien wie Fläche, Betrieb, Zahl der Haushalte, der Arbeitskräfte oder den Vieheinheiten bemessen. Der Bundesrat legt die Kriterien fest. Er kann die Direktzahlungen abstufen sowie Höchst- und Mindestbeträge festlegen.

³ Die Direktzahlungen werden mit Bedingungen und Auflagen verknüpft. Diese sollen insbesondere:

- den Bedürfnissen der bäuerlichen Familienbetriebe Rechnung tragen;
- die überbetriebliche Zusammenarbeit und das unternehmerische Verhalten der Produzenten fördern;
- eine umweltschonende und tiergerechte Produktion unterstützen.

Artikel 31b (neu)

II. Ökologische
Ausgleichs-
beiträge

¹ **Der Bund kann Produktions- und Bewirtschaftungsformen, die besonders umweltschonend und tiergerecht sind, mit ökologischen Ausgleichszahlungen fördern.**

² Die ökologischen Ausgleichsbeiträge werden mit Bedingungen und Auflagen verknüpft. Der Bundesrat legt diese fest.

³ Die Kantone überprüfen, ob die Produzenten die Bedingungen und Auflagen einhalten. **Sie können diese Aufgaben anerkannten Organisationen übertragen. Das Departement regelt die Anerkennung der Organisation.**

⁴ **Der Bund kann die anerkannten Organisationen für die Tätigkeiten nach diesem Artikel mit Beiträgen unterstützen.**

II
¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BBl 1990

²⁾ SR 910.1

Hervorhebungen: Red.